

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 03. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Löbau oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Löbau im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege erhebt die Stadt Löbau auf der Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):
 - 2. Kind um 30 %
 - 3. Kind um 70 %
 - 4. Kind und weitere um 90 %
- (4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):
 - 1. Kind um 5 %
 - 2. Kind um 35 %
 - 3. Kind um 75 %
 - 4. Kind und weitere um 95 %Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne anderen Erwachsenen allein in einem Haushalt zusammen leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Es besteht kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte als Mehrbetreuung erhoben. Es besteht kein Anspruch auf eine Mehrbetreuung.

(7) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| 1. Betreuung in der Kinderkrippe (9h) | 15 % |
| 2. Betreuung im Kindergarten (9h) | 20 % |
| 3. Betreuung im Hort (6h) | 20 % |

der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Stadt Löbau in einer Elternbeitragsübersicht öffentlich bekannt gegeben.

(8) Die Elternbeiträge werden mathematisch auf volle Euro gerundet.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) mit Beschluss vom 02.07.2015 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) mit Beschluss vom 02.12.2021 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 04.11.2022

Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister

